

infobrief 8/06

Donnerstag, 4. Mai 2006 / AT

Stichwörter

Widerruf bei Verbraucherdarlehen, Bearbeitungsgebühr, Nachholen bei fehlerhafter Widerrufsbelehrung

A Sachverhalt

Bezüglich des Widerrufs von Verbraucherdarlehen wurden an das Institut für Finanzdienstleistungen zwei Fragen herangetragen. Zum einen ist die Deutsche Bank damit aufgefallen, dass sie im Jahr 2006 bei einem fristgemäß erfolgten Widerruf eines Verbraucherdarlehens in Höhe von ca. 25.000 € die Bearbeitungsgebühr aus dem Darlehensvertrag von ca. 800 € erstattet haben wollte. Zum anderen stellte sich bei einem Hypothekendarlehen der Dresdner Bank, das in Höhe von ca. 100.000 € im Jahr 1999 zur Finanzierung einer Kapitalanlage als Haustürgeschäft vermittelt wurde, die Frage, ob eine im September 2000 erfolgte Nachbelehrung über das gesetzliche Widerrufsrecht möglich war und diese den gesetzlichen Formvorschriften entsprach.

B Stellungnahme

B.I Bearbeitungskosten bei erfolgtem Widerruf

Bei einem wirksam erfolgtem Widerruf hat der Darlehensnehmer nach Ansicht des BGH (NJW 2003, 422 (423)) und der Literatur (Palandt 65. Aufl., § 357 Rz. 5; Martis/Meinhof Verbraucherschutzrecht, 2. Aufl., Kap. F, Rz. 305 m.w.N.) lediglich den Nettokreditbetrag sowie marktübliche Zinsen zurückzuerstatten, nicht aber Kosten wie Bearbeitungsgebühren – so ganz ausdrücklich Martis/Meinhof a.a.O. Die Deutsche Bank hat daher keinen Anspruch auf Erstattung der Bearbeitungsgebühren bei einem erfolgten Widerruf.

B.II Nachbelehrung

B.II.a Möglichkeit der Nachbelehrung

Von der Möglichkeit einer Nachbelehrung wird in der Literatur zwar grundsätzlich ausgegangen (Palandt, 65. Aufl., § 357 Rz. 4 u. 19). Zum Teil wird dieses bei Haustürgeschäften aber als Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht angesehen, weil die Richtlinie zu Haustürgeschäften keine Nachbelehrung vorsieht (Tonner BKR 2002, 856 (858)). Eine anderweitige Auslegung verstoße gegen Gemeinschaftsrecht (siehe zu den Bedenken auch: Reifner, in Derleder, Knops, Bamberger: Handbuch zum deutschen und europäischen Bankrecht, § 11 Rz. 150 m.w.N.). Insbe-

sondere hat eine Nachbelehrung nicht die gleiche Bedeutung und den gleichen Effekt wie eine unmittelbar mit Vertragsschluss erfolgte Belehrung über einen Widerruf (darauf hinweisend: Reifner a.a.O.).

Es ist daher fraglich, ob eine Nachbelehrung überhaupt möglich ist. Letztlich wird dieses wahrscheinlich erst durch den EuGH geklärt werden können.

B.II.b Einhaltung der gesetzlichen Formvorschriften

B.II.b.1 Heutiges Recht

Nach derzeitigem nationalem Recht kann eine Widerrufsbelehrung grundsätzlich auch nach Vertragsschluss gem. § 355 Abs. 2 S. 2 BGB erteilt werden; sie „muss dann aber über die **längere 1-Monats-Frist informieren** (Palandt, 65. Aufl., § 355 Rz. 14 u. 19). Inzwischen wird auf § 355 BGB als zentrale Norm für den Widerruf von Verträgen verwiesen; siehe z.B. § 312 Abs. 1 S. 1 BGB für Haustürgeschäfte und § 495 Abs. 1 BGB für Verbraucherdarlehen.

Bei dem Inhalt einer Widerrufsbelehrung ist unter anderem zu beachten, dass sie darüber informieren muss, dass der Widerruf **ohne Angaben von Gründen** in Textform widerrufen werden kann, ein **Exemplar der Belehrung** muss beim Verbraucher bleiben, um die Frist in Gang zu setzen und bei einer Nachbelehrung in Bezug auf ein Verbraucherdarlehen wird wegen des Schriftformerfordernisses des Verbraucherdarlehensvertrages verlangt, dass die Vertragsurkunde oder eine **Abschrift der Vertragsurkunde** mit auszuhändigen ist. Abgeleitet wird dieses aus § 355 Abs. 2 S. 3 BGB (Palandt, 65. Aufl., § 355, Rz. 14 ff. (20)). Bei der richtigen **Verwendung der Muster** im Anhang der BGB-InfoV wird von der Erfüllung der gesetzlichen Pflichten ausgegangen.

B.II.b.2 Abweichendes Recht zur Zeit der Widerrufsbelehrung am 18./24.9.2000

Gem. § 9 Abs. 3 HWiG ist auf Verträge, die vor dem 1.10.2000 abgeschlossen wurden, das HWiG in seiner bis dahin geltenden Fassung anwendbar (siehe dazu BGBl. Teil I, Nr. 28, 2000, S. 897 (906); Palandt 60. Aufl., § 9 HausTWG; sowie Tonner BKR 2002, 856 (858). § 361a BGB, der gem. Art. 229 § 2 S. 1 EGBGB „auf Sachverhalte anzuwenden, die nach dem 29. Juni 2000 entstanden sind“, findet in diesem Fall keine Anwendung, weil die Anwendung des HWiG und VerbrKrG vorrangig zu beachten ist (Palandt 60. Aufl., § 361a BGB, Rz. 6).

Nach dem ursprünglichen Haustürwiderrufsgesetz hatte der Verbraucher für die Ausübung seines Widerrufsrechts gem. § 1 Abs. 1 HWiG eine **Frist von einer Woche**. Inhaltlich war folgendes zu beachten:

- Die Widerrufsbelehrung musste schriftlich erfolgen.
- Das Verbindungsverbot, danach hat die Belehrung gesondert zu erfolgen.
- Ein Hinweis, dass der Widerruf ohne Angabe von Gründen abgegeben werden kann (voraussetzungsloser Widerruf).
- Beginn der Widerrufsfrist.

- Dauer der Widerrufsfrist von einer Woche.
- Fristwahrung durch bloße Absendung.
- Einhaltung des Deutlichkeitsgebots (Lesbarkeit und ausreichende Wahrnehmung der Belehrung).
- Unterschrift des Verbrauchers unter die Belehrung.
- Aushändigung eines Exemplars an den Kunden.

Siehe zu den Details: Palandt, 59. Aufl., § 2 HaustWG, Rz. 6 ff.

Die vom Verbraucher unterzeichnete Belehrung der Dresdner Bank vom 18./24.9.2000 entspricht, ohne die weiteren Umstände des Falls zu kennen, nicht den genannten Voraussetzungen. Zwar wird das Deutlichkeitsgebot eingehalten und die Fristangabe ist nicht zu beanstanden. Zumindest folgende Punkte sind jedoch nicht beachtet worden, so dass die Widerrufserklärung insgesamt unwirksam ist:

- Es fehlt ein Hinweis, dass der Widerruf ohne Angaben von Gründen erfolgen kann. Diese Klausel, die nun auch im Muster der Anlage zu § 14 BGB-InfoV enthalten ist, soll dem Laien die Hürde nehmen, den Widerruf auszusprechen.
- Es sind auf der Widerrufsbelehrung zwei Adressen angegeben worden. Der Text spricht aber davon, „die Widerrufsbelehrung an die oben angegebene Anschrift der Dresdner Bank AG zu senden.“ Damit ist für den Verbraucher nicht erkennbar, an welche der beiden Postadressen er den Widerruf schicken soll. Die Angaben sind dadurch insgesamt widersprüchlich und geeignet, den Verbraucher von einer Widerrufserklärung abzuhalten (zu Fragen der korrekten Anschrift siehe: Martis/Meinhof Verbraucherschutzrecht. 2. Aufl., Kap. F, Rz. 153 ff., die auf diese Fallkonstellation allerdings nicht eingehen).

Solange die beiderseitige vollständige Erbringung der Leistungen noch nicht erfolgt ist, besteht daher weiterhin das Widerrufsrecht.

B.II.c Fehlende Verbindung mit dem ursprünglichen Vertrag

Da eine Nachbelehrung nicht im HWiG geregelt war, der Text der EU-Richtlinie dem widerspricht und die Situation einer Nachbelehrung nicht mit der Belehrung während der Haustürsituation vergleichbar ist, stellt sich die Frage, ob nicht bei einer nachträglichen Belehrung zumindest der ursprüngliche Vertrag in Abschrift beigelegt werden muss, damit der Verbraucher die Verbindung zu dem Vertrag zumindest herstellen kann. Nur dieses kann im Ansatz eine vergleichbare Situation für den Verbraucher wie bei einer sofortigen Belehrung herstellen. So ist es nun auch in § 355 Abs. 2 S. 3 BGB für Neufälle ausdrücklich vorgesehen, der für diese Fälle daher auch analog herangezogen werden könnte.

Denn das Nachschieben eines formalisiert wirkenden Schreibens wirkt auf einen durchschnittlichen Verbraucher als reine Formalie und zeigt nicht die Möglichkeit auf, sich von einem übereilt geschlossenen Vertrag lösen zu können. Die Verbindung zum ursprünglichen Vertrag ist

dem Verbraucher nur durch Heraussuchen der eigenen Unterlagen möglich, den er zum Teil vor Jahren abgeschlossen hat. Bei einer sofortigen Belehrung sind dem Verbraucher dagegen alle Unterlagen präsent. Das Fehlen einer Abschrift der Vertragsurkunde erschwert die Ausübung des Widerrufs und entspricht nicht dem ursprünglichen Ziel des Gesetzgebers, dem Verbraucher ein unkompliziertes Widerrufsrecht zu ermöglichen.

C Fazit

Bei einem wirksamen erfolgten Widerruf dürfen keine Bearbeitungsgebühren oder Kosten in Rechnung gestellt werden. Lediglich die Nettodarlehenssumme sowie der marktübliche Zins für die Zeit der Nutzung sind vom Verbraucher zu bezahlen.

Bei einer Haustürsituation vor dem 1. Okt. 2000 ist das ursprüngliche HWiG zu beachten. Ob eine Nachbelehrung im Rahmen einer Haustürsituation überhaupt möglich war, ist juristisch aufgrund des Textes der EU-Richtlinie in der Literatur umstritten.

In der vorliegenden Belehrung der Dresdner Bank ist das Gebot des „voraussetzungslosen Widerrufs“ nicht beachtet worden. Wegen der Widersprüchlichkeit der Adressenangabe erscheint die Widerrufsbelehrung auch aus diesem Grund unwirksam. Aus den schriftlichen Unterlagen war nicht erkennbar, ob weitere Unwirksamkeitsgründe vorlagen.

Aufgrund der fehlenden Regelung im HWiG für eine nachträgliche Belehrung ist daran zu denken, dass die ursprüngliche Situation für den Verbraucher im Ansatz nur nachgebildet werden kann, wenn der Verbraucher zeitgleich auch den Darlehensvertrag zumindest in Abschrift erhält, wie es nun auch in § 355 Abs. 2 S. 3 BGB vorgesehen ist. Wendet man § 355 Abs. 2 S. 3 BGB in Analogie an, würde sich daraus ein weiteres Kriterium für die Unwirksamkeit der Widerrufsbelehrung ergeben.